

Entgeltordnung für den Besuch der Volkshochschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 31.01.2007

Aufgrund des § 4 der Satzung für die Volkshochschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 19.09.1978 hat der Interkommunale Kulturausschuss der Stadt Werl in der Sitzung vom 31.01.2007 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von VHS-Veranstaltungen sind Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2 Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte betragen für VHS-Veranstaltungen pro Unterrichtsstunde mindestens € 1,25.

Im Rahmen der Fachbereichsbudgetierung kann ein höheres Entgelt durch den VHS-Leiter festgesetzt werden.

2. Bei Studienfahrten und –reisen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet. Außerdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die bei Tagesfahrten 10% (höchstens jedoch € 3,00) und bei Mehrtagesfahrten 10% (höchstens jedoch € 20,00) beträgt. Geringfügige Überzahlungen bis zu einer Höhe von € 6,00 werden nicht erstattet.

§ 3 Entgelte

Zusätzliche Entgelte können erhoben werden für besondere Aufwendungen (z. B. für Materialien, Geräte, Leistungen) sowie für Verwaltungskosten bei Anmeldungen bzw. Stornierungen.

§ 4 Entgeltbefreiung

1. Teilnehmer/-innen können von der Entgeltpflicht nicht befreit werden bei Studienreisen und –fahrten und bei Veranstaltungen, deren Kosten der VHS von Dritten in Rechnung gestellt werden. Es gibt keine Befreiung von Kosten für Materialien, die beim VHS-Besuch anfallen.
2. Mitarbeiter/innen der VHS und VHS-Kursleiter/-innen sind von der Entgeltpflicht befreit (außer Studienreisen und –fahrten sowie Materialien).

§ 5 Ermäßigung der Entgelte

1. Gegen Vorlage eines Ausweises in den Geschäftsstellen (bis zur 2. Unterrichtsstunde) erhalten Schüler/-innen, Auszubildende, Studenten/-innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Inhaber/-innen eines Familienpasses oder einer Jugendleiter-Card eine Ermäßigung von 30 %, wenn es sich um Kurse mit mindestens 20 Unterrichtsstunden handelt.

2. Gegen Vorlage eines Nachweises ermäßigt sich das Entgelt um 50% bei
 - a. Empfängern von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
 - b. Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherheit im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII und
 - c. Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.Die Ermäßigung wird auch den Personen gewährt, die mit den genannten Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Gewährung der Ermäßigung ist der Beginn des Kurses bzw. der Veranstaltung.

§ 6 Erstattung der Entgelte

1. Die Entgelte können auf Antrag bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu 50 % erstattet werden, wenn mindestens die Hälfte der Kurszeit versäumt wurde.
2. Entgelte unter 6,00 Euro werden nicht erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.
3. Ausgenommen von der Erstattung sind Entgelte für Studienreisen und –fahrten. Hier gelten die Rücktrittsbedingungen der Reiseveranstalter analog.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind in der Regel bar zu entrichten.
2. Für Studienreisen und –fahrten ist das Entgelt bei der Anmeldung zu entrichten oder eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Veranstaltungen mit verbindlicher Anmeldung wird das Entgelt mittels Lastschrift eingezogen. Eine Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Veranstaltung nicht besucht wird.
4. Im Übrigen sind die Entgelte für Kurse nach der 2. Unterrichtsstunde auf das Konto der VHS einzuzahlen.

§ 8 Ausnahmen

Die Entgelte für VHS-Veranstaltungen können abweichend von der Festsetzung in § 2 vom VHS-Leiter erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft, die bisherige Entgeltordnung verliert damit ihre Gültigkeit.